

Satzung für den „Stadtmarketing Lennestadt e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Stadtmarketing Lennestadt“. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ im Namen.
2. Der Vereinssitz ist in Lennestadt, Thomas-Morus-Platz 1.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereines ist die Steigerung der Attraktivität der Stadt Lennestadt im interkommunalen Wettbewerb. Dabei sollen im Sinne des Stadtleitbildes „Miteinander für Lennestadt – Vielfalt in der Einheit“ Verbesserungen des Angebotes für Bürger, Gäste, Arbeitnehmer und (ansiedlungswillige) Unternehmen sowie Maßnahmen der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit im Vordergrund stehen.
2. Zur Erreichung des Vereinszwecks werden alle Akteure in der Stadt Lennestadt eingebunden, die an der Stadtentwicklung beteiligt sind. Das Ziel einer kooperativen Stadtentwicklung soll durch eine verstärkte Kommunikation und Koordination der Akteure erreicht werden. Durch die öffentlich-private Partnerschaft sollen Ressourcen gebündelt und effizienter eingesetzt werden. Die Kernaufgaben des Vereins sind daher u.a.:
 - Initiierung und Koordination von Projekten
 - Strategische Planung von Projekten
 - Durchführung/Organisation von Projekten
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kontaktpflege mit Vereinen, Behörden, Wirtschaft, Politik etc.
 - Binnenmarketing (Akquisition, Beratung von Akteuren)
 - Koordination und Vermarktung von Veranstaltungen
 - Stadt- und Standortwerbung

3. Der Verein arbeitet interdisziplinär, überparteilich und überkonfessionell.
4. Zur Umsetzung dem Vereinszweck entsprechender Projekte können Abteilungen gebildet werden. Über die personelle Besetzung und die finanzielle sowie organisatorische Ausrichtung entscheidet der Vorstand.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Haushaltsmittel der Stadt
 - Subventionen und sonstige Zuwendungen
 - Erträge aus Veranstaltungen
2. Die Beiträge werden nach einer auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung erhoben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Organisationen ohne Erwerbscharakter und andere Personenvereinigungen angehören.
2. Der Beitritt erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod
 - b) durch die Auflösung der juristischen Person oder der Personenvereinigung
 - c) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand; die Kündigung ist außer aus wichtigem Grund nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich,
 - d) durch förmlichen Ausschluss, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.

2. Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) das Mitglied den Zwecken des Vereins grob zuwiderhandelt
 - b) das Mitglied mit dem Jahresbeitrag länger als drei Monate im Verzug ist
 - c) das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder der Insolvenzfall eintritt.
3. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von dem Ausschluss in Kenntnis.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einberufung des Vorstandes zusammen. Die regelmäßige Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich durch einfachen Brief oder durch öffentliche Bekanntmachung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Lennestadt - unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen - unter Angabe einer Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied kann Ergänzungen bis eine Woche vor der Versammlung beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Jedes Vereinsmitglied besitzt unabhängig von der Beitragshöhe eine Stimme.

5. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben
- a) Festlegung und Verfolgung der Ziele des Vereins (Satzungszweck)
 - b) Beschluss über den Wirtschaftsplan
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/-innen
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Bestellung von zwei Kassenprüfern/-innen für die Dauer eines Jahres; Wiederwahl ist nicht zulässig.
 - h) Beschlussfassung über die Satzungsänderung
 - i) Genehmigung der Beitragsordnung
 - j) Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung.
6. Alle Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit den die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Versammlungsleiter/-in ist der/die jeweilige Vorsitzende bzw. Stellvertreter/-in.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus bis zu **zehn** Mitgliedern, darunter dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/-in und dem/der Geschäftsführer/-in. Die Dauer der ersten Wahlperiode für den/die Vorsitzenden und den/die Geschäftsführer/in wird auf drei Jahre festgesetzt.
2. Der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-in und der/die Geschäftsführer/-in (geschäftsführender Vorstand), und zwar jeweils mindestens zwei der genannten Personen gemeinschaftlich, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende muss ein Vertreter der privaten Akteure sein.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand können **sieben** Beisitzer zugeordnet werden, die jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Beisitzer zählen nicht zum geschäftsführenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder können nur aus den Reihen der Mitglieder gestellt werden.
4. Vorstand im Sinne des Vereinsrechts ist der geschäftsführende Vorstand.

5. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen insbesondere in der Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Im Übrigen hat der Vorstand die

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b) Vorlage des Wirtschaftsplanes
- c) Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- d) Aufgaben der Geschäftsführung
- e) Bildung von Projektgruppen

durchzuführen bzw. zu überwachen.

§ 9 Geschäftsführung

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle.

Der/die Geschäftsführer/-in handelt in Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes selbständig im Rahmen der Vorgaben (z.B. Wirtschaftsplan) der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Der/die Geschäftsführer/-in ist an die Weisungen des Vorstandes und an die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung gebunden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Lennestadt zu. Es darf nur für die satzungsgemäßen Ziele verwandt werden.